

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Vattenfall Europe Sales GmbH für Haushalts- und Gewerbekunden in Berlin

Stand: September 2008

1. Stromlieferung

Die Vattenfall Europe Sales GmbH, nachstehend Lieferant genannt, liefert und der Kunde, nachstehend Geschäftspartner genannt, bezieht seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die vom Geschäftspartner angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Verteilungsnetzbetreibers in Berlin zu den Bedingungen dieses Vertrages. Die elektrische Energie wird dem Geschäftspartner am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt.

Der Geschäftspartner kann zwischen verschiedenen Produkten wählen. Das vom Geschäftspartner gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Produkt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Geschäftspartners unter 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle. Die Belieferung von Hausbedarfsanlagen (zum Beispiel Hausbeleuchtung, Aufzüge und Waschküchen) und gemeinschaftlich genutzten Anlagen ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Belieferung von Reservestromanlagen (zum Beispiel beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ausgeschlossen.

2. Strompreis

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zu bezahlen. Der vom Geschäftspartner für das von ihm jeweils gewählte Produkt zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt, das Bestandteil dieses Vertrages ist, bzw. aus der Vertragsbestätigung. Der Geschäftspartner kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.vattenfall.de einsehen oder telefonisch bei Vattenfall erfragen.

Die Preise für private Geschäftspartner verstehen sich einschließlich Entgelten bzw. Abgaben (Entgelte für den Netzzugang, Konzessionsabgabe, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes) sowie Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für gewerblich tätige

Geschäftspartner verstehen sich einschließlich Abgaben und zuzüglich Steuern. Gewerblich tätige Geschäftspartner sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen.

Private Geschäftspartner sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen.

3. Gesetzliche Preisänderungen

Sollten sich durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen die Kosten des Lieferanten für die Erzeugung, den Bezug oder den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, so werden die Preise dementsprechend erhöht oder verringert. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Kosten aus bereits bestehenden Steuern, Abgaben, Gesetzen sowie Verordnungen.

Der Lieferant wird den Geschäftspartner in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Rechnungslegung oder durch Anzeigen in der Tagespresse, informieren.

4. Preisänderungen

Der Lieferant behält sich vor, die Preise für das vom Geschäftspartner gewählte Produkt zu ändern. Über beabsichtigte Preisänderungen wird der Lieferant den Geschäftspartner bis spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich oder per E-Mail informieren.

Der Geschäftspartner ist bei einer solchen Preisänderung berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Lieferanten.

Bei nicht fristgerechter Kündigung des Geschäftspartners gilt diese Kündigung als ordentliche Kündigung im Sinne der Ziffer 8.

Diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht bei einer Preisänderung aufgrund Ziffer 3.

5. Zahlung

Der Geschäftspartner erteilt dem Lieferanten während der Vertrags-

laufzeit für die Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag eine Einzugsermächtigung. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Geschäftspartner angegebene Konto erstatten.

Sollte der Geschäftspartner eine andere Zahlungsweise als die Einzugsermächtigung (z. B. Überweisung) wählen, erstellt der Lieferant keine Zahlungsbelege. Der Geschäftspartner trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für einen termingerechten Eingang der Zahlungen. Ändern sich die Preise nach Ziffer 3 oder 4, so ist der Lieferant berechtigt, die Abschlagshöhe anzupassen.

6. Vertragsbeginn/Lieferbeginn

Der Vertrag zwischen dem Geschäftspartner und dem Lieferanten kommt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten unter Angabe des Lieferbeginns zustande.

Die Stromlieferung beginnt erst mit dem Tag, der auf die Beendigung eines gegebenenfalls vorhandenen, anderen Stromlieferungsvertrages folgt. Zur Abrechnung der gelieferten Energie wird der Zählerstand der Verbrauchsstelle zum Lieferbeginn durch den Lieferanten aufgrund bisheriger Verbrauchswerte dieser Verbrauchsstelle rechnerisch ermittelt.

7. Umzug

Bei einem Umzug des Geschäftspartners innerhalb des örtlichen Verteilungsnetzes in Berlin wird für die neue Verbrauchsstelle automatisch ein neuer Vertrag zu dem zuletzt bezogenen Produkt abgeschlossen. Der Geschäftspartner teilt hierzu dem Lieferanten mindestens zwei Wochen vor einem Umzug den Umzugstermin und die Adresse der neuen Verbrauchsstelle mit. Weiterhin teilt der Geschäftspartner dem Lieferanten unverzüglich nach Auszug den Endzählerstand der bisherigen Verbrauchsstelle mit. Der Lieferant erstellt anhand dieses Zählerstandes eine Schlussrechnung für diese Verbrauchsstelle. Der Geschäftspartner ist bis zur Mitteilung eines Endzählerstandes für die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet.

Liegt die neue Verbrauchsstelle nach einem Umzug außerhalb des örtlichen Verteilungsnetzes in Berlin, erfolgt kein automatischer

Vertragsschluss für die neue Verbrauchsstelle. In diesem Fall hat der Geschäftspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich, schriftlich zu kündigen.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Aufnahme der Belieferung des Geschäftspartners. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, so verlängert er sich automatisch um jeweils weitere sechs Monate.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Lieferant erhebt im Falle eines Lieferantenwechsels keine Entgelte.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich, fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen ist und der Lieferant die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat.

10. Rücktrittsrecht

Der Geschäftspartner kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsbestätigung vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wurde der Geschäftspartner zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits mit Strom beliefert, so erfolgt die Abrechnung nach den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

11. Änderungsvorbehalt

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden dem Geschäftspartner schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Geschäftspartner nicht schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Lieferant den Geschäftspartner bei der Mitteilung hinweisen. Der Widerspruch des Geschäftspartners ist nur dann wirksam, wenn er innerhalb von

zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Lieferanten abgesendet wurde.

12. Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesen Bedingungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

13. Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, die Prüfung der Bonität eines neuen Geschäftspartners vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.